

# ZH\_OBERGERICHT LF220065 vom 28. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF220065](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220065)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF220065 du 28 septembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LF220065 del 28 settembre 2022

## Erwägungen

### E. 2

Ob die Rechtsmittelklägerin mit ihrer Eingabe eine Berufung gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 15. August 2022 oder lediglich eine Kostenbeschwerde dagegen erheben wollte, kann offen bleiben. Denn für beide Rechtsmittel sieht das Gesetz in diesem Verfahren eine Frist von 10 Tagen vor (vgl. unten E. 3 und Art. 939 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR i.V.m. Art. 1 lit. b ZPO i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO i.V.m. Art. 314 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die 10-tägigen Rechtsmittelfristen liefen daher am 29. August 2022 ab (vgl. act. 9). Die Eingabe der Rechtsmittelklägerin vom 4. September 2022 erfolgte daher zu spät, was ein Nichteintreten auf das Rechtsmittel zur Folge hat.

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Rechtsmittelklägerin kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim nicht streitigen Organisationsmängelverfahren, das vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 OR an das Gericht überwiesen wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu DOMENIG/GÜR, Organisationsmängelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 168 ff, S. 172). Daran ändert sich auch im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann nichts, wenn dieses durch die mit dem Organisationsmangel behaftete juristische Person selbst (und nicht etwa durch eine allfällig legitimierte Drittperson) ergriffen wird. Dementsprechend ist die Entscheidgebühr für das vorliegende Rechtsmittelverfahren im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (Fr. 100.– bis maximal Fr. 7'000.–) in Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Der konkrete Streitwert in einem Organisationsmängelverfahren ist pauschalisiert zu bestimmen, nämlich nach dem jeweils höchsten (bekannten) Wert aus den drei relevanten Kenngrössen von (i) nominellem Grundkapital, (ii) tatsächlichem Jahresumsatz und (iii) tatsächlich

- 4 - vorhandenen Aktiva (vgl. OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020, E. IV/4.). In Bezug auf die Rechtsmittelklägerin ist hier einzig das nominelle Grundkapital (Stammkapital) bekannt. Dieses beläuft sich gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich auf Fr. 20'000.– (vgl. act. 13). Ausgehend von einem Streitwert in der Höhe von Fr. 20'000.– und unter Berücksichtigung des reduzierten Zeitaufwandes des Gerichtes infolge Erledigung des Verfahrens durch Nichteintreten und der geringen Schwierigkeit des Falles, erscheint es vorliegend angemessen, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen. Eine Umtriebsentschädigung für die Rechtsmittelklägerin entfällt bei diesem Prozessausgang. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.